



Miet- und Benutzungsordnung für die „Höhwaldhütte“ in Sinn-Fleisbach von 06-2023

1. Zweckbestimmung und Geltungsbereich

1.1 Die „Höhwaldhütte“ soll der Förderung des Heimatgedankens und der Kommunikation im Lahn-Dillkreis sowie der Gemeinde Sinn dienen, vornehmlich im Ortsteil Fleisbach. **1.2** Die Miet- und Benutzungsordnung gilt für alle in der „Höhwaldhütte“ stattfindenden Veranstaltungen. Die Bereitstellung der Hütte und des Außengeländes erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

2. Reservierung und Vertragsabschluss

- 2.1** Reservierungswünsche werden in der Reihenfolge des Antragseinganges berücksichtigt, wobei die Veranstaltungen des Feuerwehr- und Heimatvereins Fleisbach e.V. Vorrang haben.
- 2.2** Aus unverbindlicher Vormerkung eines Veranstaltungstermins für einen bestimmten Termin kann kein Anspruch auf einen späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden. Eine Terminreservierung erlangt durch Bestätigung durch den Feuerwehr- und Heimatvereins Fleisbach e.V. Verbindlichkeit.
- 2.3** Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Grillhütte besteht erst nach der Bezahlung der Miete, inkl. der Kautionsgebühr **vor dem Antritt der Anmietung**.

3. Gegenstand des Mietvertrages und Haftung

- 3.1** Die Gegenstände des Mietvertrages sind der Liste (Anhang A) zu entnehmen.
- 3.2** Der Mietgegenstand wird ausschließlich an voll geschäftsfähige Personen (Mindestalter 18 Jahre) vermietet. Die volle Geschäftsfähigkeit muss im Zweifel dem Vertreter des Feuerwehr- und Heimatvereins Fleisbach e.V. mit einem gültigen Ausweisdokument nachgewiesen werden.
- 3.3** Der Mieter verpflichtet sich, die Gegenstände nur zu dem vertraglich bestimmten Zweck zu nutzen. Er hat die Mietgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln.
- 3.4** Der Vermieter übergibt dem Mieter durch den Verwalter die Mietgegenstände in ordnungsgemäßigem Zustand.
- 3.5** Mietgegenstände dürfen nur für den vorgesehenen Zweck benutzt und nicht an Dritte weitervermietet werden.
- 3.6** Der Mieter haftet für Schäden, die durch ihn selbst oder seine Erfüllungsgehilfen beim Benutzen der „Höhwaldhütte“ oder des Geländes entstanden sind, in vollem Umfang.



Größte Verschmutzungen und Beschädigungen aller Art sind vom Mieter bei der Rückgabe des Mietobjekts dem Verwalter des Vermieters (Hüttenwart) unverzüglich anzuzeigen.

3.7 Der Mieter darf keinerlei Änderungen an dem Gebäude und der Außenanlage vornehmen. Sämtliche Schäden, die durch den Mieter selbst, seinem Personal oder Gäste verursacht werden, sind von dem Mieter auf eigene Rechnung zu beheben und zu ersetzen.

3.8 Für die in die Gebäude eingebrachten Gegenstände des Mieters übernimmt der Vermieter keine Haftung. Diese Gegenstände lagern auf Gefahr des Mieters in den vermieteten Räumen. Spätestens mit Beendigung der Mietzeit sind diese Gegenstände **unverzüglich** zu entfernen.

3.9 Der Vermieter haftet nicht bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen.

3.10 Der Mieter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass einer Veranstaltung geltend gemacht werden.

3.11 Die Benutzung von Geräten, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliche Geräte, sind außerhalb der Grillhütte nur bis 22.00 Uhr gestattet. Im Übrigen dürfen die genannten Geräte nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden oder die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt werden kann. Dies gilt insbesondere zur Nachtzeit (22 -6 Uhr). Zuwiderhandlungen können zur Einbehaltung der Kautions führen und als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Der Vermieter hat das Recht, die Ruhestörung durch Abstellen der Stromzufuhr - bis auf eine Notbeleuchtung - zu unterbinden, im schlimmsten Fall durch sofortige Zwangsäumung des Mietobjekts.

Mit seiner Unterschrift erklärt der Mieter an, dass das beigelegte Dokument der Gemeindeverwaltung Sinn vom 15. Juli 2016 Teil dieser Miet- und Benutzungsordnung ist, welches er gelesen hat und die darin enthaltenen Bedingungen akzeptiert.

3.12 Für eine eventuelle Nachbesserung der Reinigung, wird nach einer gesetzten Frist von höchstens einer Stunde, die vereinbarte Kautions in voller Höhe einbehalten. Sollte die hinterlegte Kautions für eine eventuelle Mängelbeseitigung (Reparatur, Ersatzbeschaffung, etc.) nicht ausreichen, so ist der übersteigende Betrag von dem Benutzer nachzuzahlen.

3.13 Die Hütte bietet für maximal 40 Personen Platz. Ein Zelt mit weiteren 100 Sitzplätzen sowie ein Versorgungs- oder Lagerzelt kann im Bedarfsfall angemietet werden.

3.14 Der Vermieter behält sich vor, die Hütte und das dazu gehörende Gelände zu bestimmten Anlässen (Schulabschlussfeiern, Abi-Feten, etc.) nicht zu vermieten.

3.15 Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf dem gesamten Gelände ist mit Rücksicht auf die Bauweise der Anlage, die umgebende Feld- und Waldgemarkung und das Wild verboten.

3.16 Der Einsatz von Nebelmaschinen ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird die Kautions einbehalten, da aufgrund der klebrigen Rückstände eine intensive Spezialreinigung der gesamten Einrichtung sein kann.



3.17 Dekorationen dürfen nur dann angebracht werden, wenn sichergestellt ist, dass damit keine Beschädigung der Decke, der Wände, der Einrichtungsgegenstände und dem Gebäude verbunden sind. Tischdecken dürfen nicht mit Reißbrettstiften an den Möbeln befestigt werden.

3.18 Für Verlust, Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von eingebrachten Gegenständen übernimmt der Feuerwehr- und Heimatverein Fleisbach e.V. keine Haftung.

4. Hausrecht

4.1 Der Verwalter der Anlage sowie der gesetzliche Vertreter des Feuerwehr- und Heimatvereins Fleisbach e.V. üben Hausrecht in vollem Umfang aus. Das Hausrecht umfasst die Befugnis grundsätzlich frei darüber zu entscheiden, wem der Zutritt zur Höhwaldhütte und dem Grundstück gestattet und wem er verwehrt wird. Das Hausrecht schließt das Recht ein, den Zutritt nur zu bestimmten Zwecken zu erlauben und die Einhaltung dieser Zwecke mittels eines Hausverbots durchzusetzen.

4.2 Dem Vermieter bzw. dessen Beauftragten ist am Benutzungsort jederzeit Zugang zu der Anlage zu gestatten. Des Weiteren haben, soweit erforderlich, Beauftragte der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste jederzeit Zugang zu der Anlage. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Den Weisungen des Vermieters und dessen Beauftragten ist Folge zu leisten.

5. Feuerstellen und Brennstoffe

5.1 Zum Beheizen der Hütte kann der vorhandene Pellets-Ofen gegen einen Aufpreis genutzt werden (siehe Preisliste für Zusatzleistungen). Für die Feuer- und die Grillstelle muss der Mieter selbst für geeignetes Brennmaterial sorgen, dabei ist darauf zu achten, dass die offene Grillstelle nur mit Holzkohle oder heißer Glut betrieben werden darf. Es ist untersagt in der Umgebung liegendes Holz zu verwenden, vorhandene Bäume und Sträucher zu beschädigen oder davon Holz zu schlagen. Es darf nur Brennholz ohne chemische Zusätze (Lackierung, Beschichtung, etc.) verwendet werden.

5.2 Als Brennmaterial in der Grillstelle darf ausschließlich Holzkohle verwendet werden

5.3 Andere Feuerstellen als die vorhandenen sind nicht zulässig.



6. Reinigungspflicht und Übergabe

6.1 Die Reinigungspflicht während und nach den Veranstaltungen obliegt dem Mieter. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf den gesamten Bereich der „Höhwaldhütte“ einschließlich der Feuerstelle, Grillroste, etc. sowie der Freiflächen um die Hütte.

Dazu gehören folgende Aufgaben:

Kehren des Fußbodens und Säubern von Tischen und Bänken mit einem feuchten Tuch, Säuberung der Toiletten einschließlich aller Becken und Abfalleimer (Reinigungsmittel werden gestellt). Es wird besonders darauf hingewiesen, dass sämtliche Glasscherben und andere Gegenstände wie z.B. Dosen, Bierflaschen, Papier, Zigarettenkippen, usw. von dem Grundstück der „Höhwaldhütte“, dem angrenzenden Wald und dem Wiesengelände aufgesammelt werden müssen.

6.2 Der angefallene Müll ist unverzüglich zu entsorgen.

6.3 Reste des Brennmaterials sowie die Asche sind in die dafür vorgesehenen, gekennzeichneten Behälter zu entsorgen.

6.4 Die Reinigung und Übergabe nach der Veranstaltung hat bis 10.30 Uhr des folgenden Tages, oder nach Absprache mit dem Hüttenwart/der Hüttenwartin zu erfolgen.

7. Entgeltregelung

7.1 Für die Benutzung der Grillhütte wird eine Grundmiete von 80,00 € pro Tag, 60,00 € von Montag bis Donnerstag, so dieser kein Feiertag ist oder direkt vor einem solchen liegt, plus dem Stromverbrauch (€ 0,50 KW/h), ab der sechsten Kilowattstunde. Die Kosten für Wasser Abwasser und 5 Kilowattstunden sind pauschal im Grundpreis enthalten.

7.2 In allen Fällen wird eine Kautions in Höhe von mindestens 140,00 € erhoben. Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Grillhütte in bar zurückerstattet. Gegebenenfalls zusätzlich entstandene Stromkosten und/oder evtl. gebuchte Dienstleistungen (Grill, Strom über 5 kWh, etc.) werden mit der Kautions bei der Rückgabe der Höhwaldhütte verrechnet. Eine Erstattung erfolgt nicht, wenn der Feuerwehr- und Heimatverein Fleisbach e.V. oder dessen Beauftragter den ordnungsgemäßen Zustand der Grillhütte oder der Außenanlagen wiederherstellen musste. Weitere Gründe für eine Einbehaltung der Kautions sind in den Punkten 3.5 - 3.6, 3.10 - 3.12, 3.15 - 3.16, 4.1, 5.1 - 5.3 und 6.1 - 6.3 dargelegt.

7.3 Vollständiger Mietpreis und die Kautions müssen dem Vertreter des Feuerwehr- und Heimatvereins Fleisbach e.V. am Tag der Vermietung vor Antritt der Mietung in bar übergeben werden.

7.4 Die Benutzung des Feuerlöschers, der Löschdecke oder die Entnahme von Verbrauchsmaterial aus dem Erste-Hilfe-Kasten werden zum Selbstkostenpreis abgerechnet.

7.5 Die Entgelte für Zusatzleistungen und Services sind der gültigen Preisliste (Anhang B) zu entnehmen



8. Zuwiderhandlungen

8.1 Zuwiderhandlungen dieser Hausordnung in irgendeiner Form können mit der sofortigen Räumung der Hütte geahndet werden. Hierüber entscheidet der Hüttenwart oder sein Stellvertreter. Rechtliche Ansprüche der bereits gezahlten Miete und Kautions sind in diesem Falle hinfällig.

9. Rücktritt vom Vertrag

9.1 Beide Vertragspartner sind berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen, vom Vertrag zurückzutreten.

9.2 Der Rücktritt wird dem Mieter unverzüglich schriftlich (auch per E-Mail, aber nicht über soziale Netzwerke wie z.B. WhatsApp, Facebook, etc.) erklärt. Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Mieter weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen. Die ggf. bereits gezahlte Miete und Kautions werden in diesem Fall dem Mieter in vollem Umfang erstattet.

9.3 Macht der Mieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, gelten folgende Fristen: Rücktritt vom Vertrag 4 Wochen oder länger vor dem gebuchten Mietdatum: Keine Kosten. Zwischen 4 Wochen und einer Woche vor dem gebuchten Mietdatum: 50% der Mietkosten. Weniger als eine Woche vor dem gebuchten Mietdatum: 100% der Mietkosten.

9.4 Der Rücktritt muss dem Vertragspartner schriftlich (auch per E-Mail, aber nicht über soziale Netzwerke wie z.B. WhatsApp, Facebook, etc.) erklärt werden. Es gilt hierbei das Datum des Poststempels oder der gesendeten E-Mail.

9.5 Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner die ihm entstandenen Kosten selbst.

10. Nebenabsprachen und Anerkennung

10.1 Änderungen oder Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam.

10.2 Sollten Teile des Mietvertrages unwirksam sein, beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit des gesamten Mietvertrages.

10.3 Mit ihrer Unterschrift erkennen die zur Nutzung berechtigten Personen (Mieter), die Kosten- und Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.



11. Inkrafttreten

11.1 Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Sinn, 21.06.2023

Gez. Mathias Müller, Vorsitzender Feuerwehr- und Heimatverein Fleisbach e.V.



Miet- und Benutzungsordnung für die „Höhwaldhütte“ in Sinn-Fleischbach

(Anhang A)

Auflistung der gemieteten Gegenstände:

1. Die „Höhwaldhütte“
2. 2 x Kühlschrank
3. 10 x Klapptisch
4. 20 x Klappbank
5. 2 x Besen (groß)
6. 1 x Putzeimer (groß)
7. 1 x Putzeimer (klein)
8. 1 x Schrubber
9. 1 x Handfeger
10. 1 x Dreckschippe
11. 1 x Ascheimer (10 Liter)
12. 2 x Standaschenbecher

Zum Inventar der Grillhütte zählen die nicht gemieteten Gegenstände:

1. 1 x 6 kg ABC Pulverlöscher
2. 1 x Feuerlöschdecke
3. 1 x Erste-Hilfe-Kasten

Im Grundpreis für die Anmietung der „Höhwaldhütte“ sind enthalten:

1. Kosten für Wasser, Abwasser und 5 Kilowattstunden Stromverbrauch
2. Toilettenpapier und Reinigungsmittel
3. Müllbeutel



Miet- und Benutzungsordnung für die „Höhwaldhütte“ in Sinn-Fleisbach

(Anhang B)

Zusätzlich zu mietende Gegenstände:

- | | |
|--|----------|
| 1. 1 x großer Gas-Grill mit Pfanne (Fabrikat MUE) und Gasflasche | = 25,- € |
| Ohne Gasflasche | = 15,- € |
| 2. Grillrost für überdachte Grillstelle mit Reinigungsbürste | = 10,- € |
| 3. Küche inkl. Bestecke, Herd und Spülmaschine | = 20,- € |
| 4. Nutzung des Pellet-Ofens inkl. bereitgestellter Pellets | = 5,- € |

Preisliste für zusätzliche Dienstleistungen und Services:

- | | |
|---|----------|
| 1. Endreinigung durch Feuerwehr- und Heimatverein | = 50,- € |
| 2. Müllentsorgung (inkl. der erkalteten Asche) | = 20,- € |

Die Hütte ist bei zusätzlicher Endreinigung besenrein zu übergeben.